

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN Trotec TroCare**

### **1 Präambel / Geltungsbereich**

1.1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen Trotec TroCare („AVB“) gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingungen des Kunden für jedes zwischen dem Kunden und einer Trotec Konzerngesellschaft („Trotec“) abgeschlossenen Trotec TroCare Pakets. Eine Bestellung des Trotec TroCare Pakets gilt als Annahme der gegenständlichen AVB in Kraft.

1.2. Die Trotec TroCare Pakete gelten ausschließlich in der D-A-CH Region und finden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes zwischen den jeweiligen Parteien vereinbart wird, ausdrücklich keine Anwendung auf Regionen außerhalb der D-A-CH-Region.

1.3. Ferner gelten die Trotec TroCare Leistungen ausschließlich für die Geräte, die in dem jeweils abgeschlossenen Trotec TroCare Paket aufgeführt sind. Auf alle anderen Geräte, Komponenten oder Produkte, die von Trotec an den Kunden auch während der Laufzeit des Trotec TroCare Pakets geliefert werden, finden die Trotec TroCare Leistungen keine Anwendung.

1.4. Für Kunden, die ein Trotec TroCare Paket für gebrauchte Trotec Geräte abschließen wollen, klärt Trotec in eigenem Ermessen die „Trotec TroCare-Tauglichkeit“ solcher gebrauchter Geräte vorgängig ab. Für die Altersbestimmung solcher gebrauchter Geräte wird stets das Datum der Erstinstallation beim Erstkunden herangezogen. Im Falle der „TroCare-Tauglichkeit“ kann Trotec dem Kunden ein dem Gerätealter entsprechendes Trotec TroCare Paket anbieten, das dem Alter des jeweiligen Gebrauchtgeräts entspricht.

### **2 Leistungsumfang der Trotec TroCare Pakete**

2.1. Trotec wird während der Laufzeit eines Trotec TroCare Pakets die gemäß dem entsprechenden Trotec TroCare Paket vereinbarten Leistungen, wie zum Beispiel Reparatur und Wartungsarbeiten, erbringen. Trotec kann Subunternehmer mit der Durchführung aller oder einzelner Trotec TroCare Leistungen unter Einhaltung des gleichen Qualitätsstandards beauftragen.

2.2. Trotec ist ausdrücklich berechtigt, die Leistungserbringung aus den in Ziffer 6 beschriebenen Gründen zu verweigern.

### **3 Jahreswartung**

3.1. Die im Leistungsumfang eines Trotec TroCare Pakets enthaltene Jahreswartung des jeweiligen Gerätes umfasst typischerweise die Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion von Einzelkomponenten, Reinigung der Optiken, Justage des Laserstrahls und Tisches, gegebenenfalls Austausch von Verschleißteilen (abhängig von ermittelten Messwerten und nach Abstimmung mit dem Kunden). Falls diese Jahreswartung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht durchführbar ist, kann Trotec gemäß Ziffer 6 die Erbringung weiterer Trotec TroCare Leistungen für die betroffenen Geräte verweigern.

### **4 Reparaturen**

4.1. Falls ein unter ein Trotec TroCare Paket fallendes Trotec Gerät nicht mehr ordnungsgemäß funktioniert, wird Trotec im Rahmen des Trotec TroCare Paket-Umfangs das betroffene Trotec Gerät reparieren und/oder die betroffenen fehlerhaften Teile ersetzen. Ausgewechselte Teile werden Eigentum von Trotec. Die Transportkosten (Normalfracht) für Ersatzteile zum Kunden werden von Trotec übernommen.

4.2. Trotec behält sich nach eigenem Ermessen anstelle der Reparatur und Austausch der defekten Teile vor, das betroffene Gerät auszutauschen. Ein Anspruch auf einen Geräteaustausch seitens des Kunden besteht zu keinem Zeitpunkt und ist ausdrücklich ausgeschlossen.

4.3. Nach Auftreten eines Gerätemangels erstellt der Kunde unverzüglich eine detaillierte schriftliche Mängelanzeige und sendet diese an Trotec.

4.4. Zuerst versucht Trotec, mittels Ferndiagnose das Problem gemeinsam mit dem Kunden telefonisch und/oder via Fernwartung zu lösen. Sollte dies nicht zum Erfolg führen, wird eine Vor-Ort-Intervention vom Trotec-Techniker/Trotec Servicepartner durchgeführt, wobei Trotec nach eigenem Ermessen entscheidet, ob eine Vor-Ort-Intervention erforderlich ist.

4.5. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Fehlerdiagnose und Problembehebung relevanten und benötigten Informationen bereitzustellen und auf Verlangen von Trotec den jeweiligen Trotec-Technikern / dem Trotec Servicepartner auszuhändigen.

4.6. Die Vor-Ort-Intervention wird zu einem vereinbarten und für beide Parteien günstigen Zeitpunkt während der normalen Arbeitszeit, außer an Feiertagen, (siehe unter [www.troteclaser.com](http://www.troteclaser.com)) durchgeführt.

4.7. Trotec kommt nur für den Ersatz des zur Reparatur erforderlichen Materials und/oder der Ersatzteile auf, nicht jedoch für Verbrauchs- und Verschleißmaterialien. Diese Kosten werden jeweils zusätzlich dem Kunden verrechnet. Eine kostenfreie Ersatzleistung erfolgt nicht, wenn Schäden durch unzureichende oder unsachgemäße Wartung oder höhere Gewalt entstanden sind.

## 5 Zugang zu Geräten

5.1. Der Kunde stellt den freien Zugang zu den Geräten, die von einem Trotec TroCare Paket abgedeckt sind, während der Installation, Wartung und/oder Reparatur sicher. Der Kunde stellt auch ausreichend Platz zum Arbeiten sicher und leistet bei Bedarf Unterstützung durch eigenes Personal oder Ausrüstung.

5.2. Die Wartung kann von Trotec-Technikern / vom Trotec Servicepartner während der normalen Arbeitszeit, außer an Feiertagen, (siehe unter [www.troteclaser.com](http://www.troteclaser.com)) durchgeführt werden.

5.3. Jede Wartung wird zu einem im gegenseitigen Einvernehmen vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt. Vereinbarte Termine dürfen beidseitig bis spätestens 48 Stunden vorher kostenlos verschoben werden. Sollte der Techniker am vereinbarten Termin aus Gründen, die im Einflussbereich des Kunden liegen, eine Wartung nicht durchführen können, werden eventuell angefallene Reisezeiten und -kosten nach Aufwand an den Kunden weiterverrechnet.

5.4. In Zuge einer Wartung und/oder Reparatur sind die jeweiligen Sicherheitshinweise von sämtlichen anwesenden Personen zu beachten. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Fachpersonals von Trotec / Trotec Servicepartner unbedingt und genauestens Folge zu leisten. Wird den Anweisungen zuwidergehandelt bzw. nicht vollumfänglich entsprochen, hat das Fachpersonal von Trotec / Trotec Servicepartner die Arbeiten aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden zu unterbrechen oder gänzlich abzubrechen. Trotec ist berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Kosten (wie insbesondere Anfahrtspauschale, den konkreten Zeitaufwand des Fachpersonals, etc.) zu verrechnen sowie dieses Trotec TroCare Paket ohne weitere Verpflichtungen zu kündigen.

## 6 Leistungsausschluss

6.1. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Hinweise in der Gerätebedienungsanleitung und sonstigen Handhabungsinstruktionen von Trotec vom Kunden genauestens zu beachten sind, andernfalls kann es zum Ausschluss der vertraglich vereinbarten Trotec TroCare – Leistungen kommen.

6.2. In jedem Fall ist Trotec ausdrücklich berechtigt, die vertraglich vereinbarten Trotec TroCare - Leistungen insbesondere in folgenden Fällen hinsichtlich der betroffenen Trotec Geräte zu verweigern:

6.2.1. Schäden und Mängel, die durch die Nichtbeachtung der Bedienungsanleitungen und sonstigen Handhabungsinstruktionen entstanden sind;

6.2.2. Schäden und Mängel, die durch Missachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen entstanden sind;

6.2.3. Schäden und Mängel, die aus nicht vorschriftsgemäßer Aufstellung und Inbetriebnahme, unsachgemäße Handhabung und Transport, Reparatur durch nicht autorisierte Personen entstanden sind;

- 6.2.4. Verwendung von ungeeignetem Zubehör oder Betriebsmitteln;
  - 6.2.5. Verwendung von Nicht-Original-Trotec-Ersatzteilen;
  - 6.2.6. Außerhalb des Einflussbereichs von Trotec liegende äußere Einwirkungen, z.B. Überspannungen, Beschädigungen am Geräterahmen, Schäden durch Witterungseinflüsse, Feuer und Wasser oder sonstige Naturerscheinungen;
  - 6.2.7. Betrieb des Trotec Gerätes außerhalb der von Trotec spezifizierten Temperatur- und Luftfeuchtigkeitsbereiche;
  - 6.2.8. Nichtdurchführen der verpflichtenden Jahreswartung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat;
  - 6.2.9. Inbetriebnahme der Geräte und die Einschulung des Kunden bzw. Bedieners ist nicht durch Trotec-Techniker / Trotec Servicepartner erfolgt.
- 6.3. Sollte Trotec trotzdem Trotec Geräte in solchen Fällen, d.h unter Ausschluss des Trotec TroCare Pakets, reparieren, werden alle Reparaturen nach Aufwand abgerechnet.

## **7 Preis**

- 7.1. Der Preis für das gewählte und vereinbarte Trotec TroCare Paket ist auf der jeweiligen vom Kunden unterzeichneten und durch Trotec bestätigten TroCare Bestellung (Zertifikat) festgehalten. Dieser Preis beinhaltet alle Leistungen und Konditionen, die in der Leistungsübersicht des jeweiligen vereinbarten Trotec TroCare Pakets aufgeführt sind.
- 7.2. Die vereinbarten Preise verstehen sich stets exklusive Umsatzsteuer ab Sitz von Trotec.

## **8 Zahlungen**

- 8.1. Der für die Trotec TroCare Leistungen zu zahlende Preis wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsrate in Rechnung gestellt. Allfällige Sonderkonditionen müssen im Trotec TroCare Paket vereinbart werden.
- 8.2. Zusätzlich anfallende Kosten (z.B. Verbrauchs- und Verschleißmaterial) werden nach der Lieferung in Rechnung gestellt.
- 8.3. Alle Zahlungen haben mittels Banküberweisung und spesenfrei zu erfolgen. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, gilt ein Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum als vereinbart. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von Trotec ausdrücklich schriftlich anerkannt ist.
- 8.4. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur auf das auf der Rechnung angeführte Bankkonto von Trotec erfolgen.
- 8.5. Zahlungen werden stets zunächst auf die Kosten (Mahnspesen, Prozesskosten etc.), sodann auf die Zinsen und zuletzt auf das Kapital, und zwar auf die jeweils älteste Schuld, angerechnet. Entgegenstehende Widmungen des Kunden sind unwirksam. Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig (Terminsverlust).
- 8.6. Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch Trotec bedarf. In diesem Fall ist Trotec jederzeit berechtigt, alle vereinbarten Zahlungsziele – auch für etwa laufende Akzepte – außer Kraft zu setzen und die Forderung sofort fällig zu stellen (Terminsverlust).

8.7. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde bei Zahlungsverzug von fälligen Beträgen Verzugszinsen in Höhe der für Unternehmern geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entrichten.

8.8. Im Falle eines Zahlungsverzuges ist Trotec berechtigt, einen Pauschalbetrag in Höhe von € 40 (Mahnspesen) zu verrechnen. Der Kunde verpflichtet sich darüber hinaus, Trotec alle zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassospesen, insbesondere die Kosten eines etwaig eingeschalteten Inkassoinstituts sowie die Kosten von Rechtsanwälten, zu tragen. Diese in dieser Ziffer 8.8 festgehaltene Zahlungspflicht des Kunden besteht unabhängig von der Geltendmachung allfälliger Verzugszinsen und weiterer Verzugsschäden durch Trotec.

## **9 Gerätestandort**

9.1 Leistungserfüllungsort ist der jeweilige Gerätestandort. Als Gerätestandort gilt der im Trotec TroCare Paket jeweils angegebene Standort. Jede Änderung des Gerätestandorts ist Trotec unverzüglich schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen, widrigenfalls Trotec von seiner Leistungspflicht aus dem Trotec TroCare Paket befreit ist. Bei einer Verlagerung des Gerätestandorts nach außerhalb der D-A-CH Region wird das Trotec TroCare Paket für das betroffene Geräte automatisch beendet, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

## **10 Haftung**

10.1. Trotec haftet gegenüber dem Kunden für direkte Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trotec TroCare Paket entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Trotec nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (d. h. einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen dürfen).

10.2. Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung von Trotec auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.3. Die Haftung von Trotec ist ausgeschlossen und Trotec kann nicht haftbar gemacht werden:

10.3.1. für Verluste, Schäden oder Kosten, die aufgrund der Verletzung einer Kundenverpflichtung entstanden sind bzw. die der Kunde zu vertreten hat;

10.3.2. für indirekte Schäden / Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Produktionsausfall, Verlust von Geschäftsinformationen, entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Reputationsrisiken und Ähnliches;

10.3.3. für den Verlust von Informationen und Geräte-Einstellungen;

10.3.4. in Fällen höherer Gewalt oder von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle von Trotec liegen, einschließlich, aber nicht einschränkend, Streik bei Trotec, seinen Lieferanten oder Subunternehmern, Seuche, Pandemien, Krieg, Brand, Überschwemmung, Transportunterbrechung oder -verzögerung oder bei rechtlichen und/oder behördlichen Maßnahmen, die zur Unterbrechung oder Einschränkung des Betriebes führen.

## **11 Zeitpunkt des Inkrafttretens und Dauer der Trotec TroCare Pakete**

11.1. Das jeweilige Trotec TroCare Paket tritt mit entsprechender Auftragsbestätigung durch Trotec im entsprechend bestellten Umfang zunächst für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Datum der Auftragsbestätigung für das jeweilige vom Trotec TroCare Paket erfasste Gerät in Kraft.

11.2. Nach Ablauf einer 12-monatigen Vertragsdauer wird ein Trotec TroCare Paket jeweils automatisch wiederum für die Dauer von weiteren zwölf (12) Monate verlängert, außer es wird von einer der Parteien mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei (2) Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt.

11.3. Mit Ablauf von zehn (10) Jahren ab Erstinstallation des jeweiligen Gerätes endet die diesbezügliche Verlängerungsmöglichkeit gemäß Punkt 11.2 und somit auch die Deckung durch ein Trotec TroCare Paket in jedem Fall automatisch, ohne dass es einer ausdrücklichen Erklärung bedarf.

## **12 Außerordentliche Kündigung**

12.1 Im Falle des Zahlungsverzuges oder bei einer sonstigen Verletzung der Pflichten aus einem Trotec TroCare Paket durch den Kunden kann Trotec die betroffenen Trotec TroCare Pakete mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tage nach der erstmaligen Aufforderung zur Vertragserfüllung seitens Trotec nachkommt, und dem Kunden den Trotec TroCare Leistung für den vergangenen Zeitraum (d.h. bis zum Beendigungszeitpunkt des jeweiligen Trotec TroCare Pakets) aliquotiert in Rechnung stellen. Davon unabhängig und darüber hinaus ist Trotec berechtigt, etwaige Schadenersatzforderungen gelten zu machen.

## **13 Sonstiges**

13.1. Auf ein Trotec TroCare Paket sowie diese AVB findet das materielle nationale Recht des Sitzes der diesbezüglichen Trotec Gesellschaft in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

13.2. Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einzelnen Trotec TroCare Paketen oder dieser AVB bzw. mit der Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit sich ergebende Streitigkeit ist das für den Sitz der diesbezüglichen Trotec Gesellschaft örtlich und sachlich zuständige Gericht. Ungeachtet dessen hat Trotec jedoch wahlweise auch das Recht, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

13.3. Sämtliche Abreden zwischen Trotec und dem Kunden bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Abreden sind ungültig. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AVB sind demzufolge nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dem Erfordernis der Schriftform wird auch durch Telefax oder E-Mail genüge getan. Diese Formvorschrift gilt auch für das Abgehen dieses Formerfordernisses.

13.4. Sollten einzelne Bestimmungen eines einzelnen Trotec TroCare Pakets oder dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Eine entsprechend unwirksame Klausel ist von den Parteien durch eine Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel bzw. dem Willen der Parteien am nächsten kommt; dasselbe gilt im Falle einer Lücke.

13.5. Ein Trotec TroCare Paket kann nicht auf Dritte übertragen werden.

13.6. Ergänzend zum Trotec TroCare Paket und diesen AVB finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Trotec („AGB“), welche in der jeweils aktuell gültigen Fassung im Internet unter <https://www.troteclaser.com/de/impressum> zu finden sind, Anwendung. Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen des jeweiligen Trotec TroCare Pakets bzw. dieser AVB den AGB vor. Sowohl die AVB wie auch die AGB bilden einen integrierten Bestandteil des Trotec TroCare Pakets.